

EINGANG GR		
8. DEZ. 2010		
08	IN 51	303

Max Brunner
Dufourstrasse 42
8570 Weinfelden

Silvia Schwyter
Förstergasse 2
8580 Sommeri

Heidi Grau
Breitestrasse 5
8588 Zihlschlacht

Interpellation:

Ungenügende Berufsausbildung für beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler

+ 92

Die Invalidenversicherung hat ein Defizit von 13 Milliarden Franken. Das Stimmvolk hat im vergangenen Herbst einer auf sieben Jahre befristete Zusatzfinanzierung zugestimmt, im Wissen darum, dass die IV einem strengen Sparprogramm unterzogen wird. Demzufolge soll ab 2018 jährlich eine Milliarde Franken eingespart werden. Als oberstes Ziel wird angestrebt, den Rentenzuwachs zu stoppen. Gespart werden soll aber auch bei der Berufsausbildung von jungen Menschen mit Behinderung. Neu will das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) die praktische Ausbildung für junge Sonderschulabgänger nicht mehr für zwei Jahre, sondern nur noch für sechs Monate garantieren. Das soll als Vorbereitung für einen Arbeitsplatz in der Privatwirtschaft reichen. Denn das BSV verspricht sich davon Einsparungen bei der IV von rund 50 Millionen Franken jährlich. Die Massnahme hat die interkantonale IV-Stellen-Konferenz (IVSK) als Empfehlung verabschiedet. Die Kosten für eine IV-Anlehre sollen nicht mehr pauschal mit Lehrbeginn gesprochen, sondern an eine periodische Wirkungskontrolle gekoppelt werden. Institutionen, die eine solche Ausbildung für Menschen mit einer Behinderung anbieten, sind empört über diese Massnahme, die bereits ab 2011 in Kraft treten soll und in einigen Kantonen bereits umgesetzt wird. Es stehen in erster Linie

finanzielle Überlegungen dahinter, die aber den Betroffenen nicht dienen. Die Haltung der Behindertenausbildung ist klar. Der Entscheid ist gesetzeswidrig, denn jede Erstberufsausbildung dauert laut IV-Gesetz mindestens zwei Jahre. Selbst in der Berufsbildung der nicht behinderten Menschen dauert eine Berufslehre mindestens zwei Jahre, und jetzt sollen Behinderte in einem halben Jahr auf den Arbeitsmarkt vorbereitet werden. Ein Widerspruch besteht somit in der Zielsetzung des Bundes, Behinderte verstärkt in die Gesellschaft und das Erwerbsleben zu integrieren.

Doch nicht nur das Wohl der Behinderten macht den Institutionen Sorgen, sie selbst und damit zahlreiche Arbeitsplätze stehen in Gefahr. Eine verkürzte Ausbildung gefährdet die Planungs- und Budgetsicherheit der Ausbildungsstätten, die von den Kantonen für die geleisteten Ausbildungstage finanziert werden. Der Schweizer Dachverband für soziale Institutionen für Menschen mit Behinderung (INSOS) schätzt die Zahl der gefährdeten Ausbildungsinstitutionen auf 100 bis 200. Gemäss BSV finden nur gerade 15 % der jährlich rund 600 Berufsabsolventen in der Privatwirtschaft ein Auskommen, alle anderen müssten angeblich im geschützten Rahmen untergebracht und mit einer IV Rente versorgt werden. Die heutigen Ausbildungskosten werden zu hoch betrachtet. Die Ausbildung soll künftig vor allem auf jene Jugendlichen zugeschnitten werden, die im

ersten Arbeitsmarkt realistische Erfolgschancen haben. Diese soll kürzer, jedoch qualitativ besser sein. Wie diese Verbesserung erreicht werden soll, ist nicht bekannt.

Einerseits will das BSV im IV-Bildungsbereich sparen, und andererseits verbreitet es die Haltung, dass Bildung die beste Voraussetzung gegen Armut sei.

Es besteht ein starker Zweifel an der Absicht, eine Harmonisierung bei den Kantonen zu erreichen. In den Kantonen werden eigene Massstäbe angewendet. Behinderte sind aber davon abhängig, welche Ausbildung und Zeitdauer ihnen je nach Kanton noch angeboten werden. Eine gute Ausbildung für Behinderte kann nur erreicht werden, wenn eine enge Zusammenarbeit mit dem Auszubildenden, der IV und der Ausbildungsstätte stattfindet.

In Artikel 8 der Bundesverfassung ist festgehalten, dass niemand wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung diskriminiert werden darf. Der Gesetzgeber hat somit darauf geachtet, dass Menschen mit Behinderung besondere Erwähnung finden. So sieht Artikel 3 (Ziele) des Berufsbildungsgesetzes (BBG) vor:

Dieses Gesetz fördert und entwickelt den Ausgleich der Bildungschancen in sozialer und regionaler Hinsicht, die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen.

Der Entwurf des BSV, mit dem Eintrittsschwellen festgelegt werden sollen, ist somit weder mit der Bundesverfassung noch mit dem Übereinkommen der vereinten Nationen vereinbar, weil keine Chancengleichheit für alle vor dem Gesetz besteht.

Der Regierungsrat wird ersucht die nachstehenden Fragen zu beantworten:

1. Ist der Regierungsrat über die Veränderung bezüglich der beruflichen Integration von Sonderschulabgängern informiert?
2. Wie stellt sich der Regierungsrat zu den betreffenden Änderungen?
3. Eine Verlängerung der neu geplanten halbjährigen Ausbildung soll möglich und kantonale geregelt sein. Gedenkt der Regierungsrat eine kantonale Regelung zu erlassen?
4. Im Kanton Thurgau sind verschiedene Institutionen von dieser Veränderung direkt betroffen (Stift Höfli, Nussbaumen, Brüggl Romanshorn, ABA Amriswil u.s.w) Gedenkt der Regierungsrat diese Institutionen zu unterstützen?
5. Die neue Regelung des BSV widerspricht gemäss Artikel 8 der Bundesverfassung. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu?

Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen zum Voraus.

Weinfelden, 08.Dezember 2010



Max Brunner



Silvia Schwyter



Heidi Grau

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Interpellation von Max Brunner, Silvia Schwyter und Heidi Grau
„Ungenügende Berufsausbildung für beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler“

1	J. Van der Meer	26	H. J. Schouten
2	J. B. B. B.	27	B. J. B. B.
3	E. W. B. B.	28	B. J. B. B.
4	J. B. B. B.	29	B. J. B. B.
5	H. N. B. B.	30	D. K. B. B.
6	N. B. B. B.	31	H. J. B. B.
7	C. B. B. B.	32	H. J. B. B.
8	M. B. B. B.	33	H. J. B. B.
9	E. B. B. B.	34	H. J. B. B.
10	D. B. B. B.	35	H. J. B. B.
11	H. B. B. B.	36	H. J. B. B.
12	J. B. B. B.	37	H. J. B. B.
13	H. B. B. B.	38	H. J. B. B.
14	J. B. B. B.	39	H. J. B. B.
15	H. B. B. B.	40	H. J. B. B.
16	T. B. B. B.	41	H. J. B. B.
17	H. B. B. B.	42	H. J. B. B.
18	H. B. B. B.	43	H. J. B. B.
19	H. B. B. B.	44	H. J. B. B.
20	H. B. B. B.	45	H. J. B. B.
21	H. B. B. B.	46	H. J. B. B.
22	H. B. B. B.	47	H. J. B. B.
23	H. B. B. B.	48	H. J. B. B.
24	H. B. B. B.	49	H. J. B. B.
25	H. B. B. B.	50	H. J. B. B.

51	Entsch.	76	R. Bugg
52	M. Unter	77	B. B. V. K. K.
53		78	M. T. M. M.
54	Anna K. K. K.	79	M. K. K. K.
55	J. M. M.	80	M. K. K. K.
56	L. G. G. G.	81	M. K. K. K.
57	J. G. G. G.	82	M. K. K. K.
58	J. G. G. G.	83	M. K. K. K.
59	J. G. G. G.	84	M. K. K. K.
60	J. G. G. G.	85	M. K. K. K.
61	J. G. G. G.	86	M. K. K. K.
62	J. G. G. G.	87	M. K. K. K.
63	J. G. G. G.	88	M. K. K. K.
64	J. G. G. G.	89	M. K. K. K.
65	J. G. G. G.	90	M. K. K. K.
66	J. G. G. G.	91	M. K. K. K.
67	J. G. G. G.	92	M. K. K. K.
68	J. G. G. G.	93	M. K. K. K.
69	J. G. G. G.	94	M. K. K. K.
70	J. G. G. G.	95	M. K. K. K.
71	J. G. G. G.	96	M. K. K. K.
72	J. G. G. G.	97	M. K. K. K.
73	J. G. G. G.	98	M. K. K. K.
74	J. G. G. G.	99	M. K. K. K.
75	J. G. G. G.	100	M. K. K. K.